



Ziel ETZ | Cíl EÚS
Freistaat Bayern –
Tschechische Republik
Česká republika –
Svobodný stát Bavorsko
2014 – 2020 (INTERREG V)



**Europäische Union
Evropská unie**
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung
Evropský fond pro
regionální rozvoj



HINWEISE FÜR BAYERISCHE ANTRAGSTELLER (Fassung: 28.10.2016)

ANTRAGSTELLUNG UND ABRECHNUNG

Dispositionsfonds der EUREGIO EGRENSIS 2014 - 2020 im Rahmen des Programms Ziel ETZ Freistaat Bayern - Tschechische Republik 2014 - 2020

1. Allgemeine Informationen für bayerische Antragsteller

Abrufbare Dokumente auf der Homepage www.euregio-egrensis.de (Rubrik: Projektförderung)

- Programmdokument „Ziel ETZ Freistaat Bayern-Tschechische Republik“
- Kurzfassung Kooperationsprogramm „Ziel ETZ Freistaat Bayern-Tschechische Republik“
- Gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeinsame Regeln für Einnahmen schaffende Projekte
- Antragsformular für bayerische Projekte mit bis zu 25.000 € Gesamtkosten
- Anlage „Subventionserheblichkeit der Angaben des Antrags“
- Anlage „Wiederholte Projekte“
- Hinweise für bayerische Antragsteller
- Formular Verwendungsnachweis
- Anlage zum Verwendungsnachweis
- Übersichtsblatt: Bezahlte Rechnungen
- Projektbericht
- Stundennachweis
- Hinweise zu den Informations- und Kommunikationspflichten (Förderhinweise)
- Vergabevermerk

Weitere ausführliche Informationen zu Ziel ETZ zur Förderung von Großprojekten, sind unter www.by-cz.eu abrufbar. Dort finden sich auch die einschlägigen Rechtsgrundlagen der Förderung, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, Nr. 1301/2013 und 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013, die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 04.03.2014 sowie das Kooperationsprogramm „Ziel ETZ Freistaat Bayern-Tschechische Republik 2014-2020“ in der von der Europäischen Kommission am 17.12.2014 genehmigten Fassung. Tschechische Antragsteller können sich über die Homepages www.strukturalni-fondy.cz oder www.euregio-egrensis.cz informieren.

2. Zielsetzung, Förderinhalt und Fördergebiet

Der Dispositionsfonds der EUREGIO EGRENSIS zielt auf die Förderung von kleinen und mittleren grenzüberschreitenden Aktivitäten (sog. „Kleinprojekte“) bis 25.000 € Gesamtkosten ab, insbesondere zur Durchführung von Begegnungsmaßnahmen (sog. „people-to-people-Maßnahmen“). Zur Abgrenzung, ob ein Groß- oder Kleinprojekt vorliegt, sind die im Projektantrag angegebenen Gesamtkosten vor Abzug der Einnahmen maßgeblich. Dabei sollen die grenzüberschreitenden Kontakte zwischen den Kommunen, BürgerInnen, Organisationen und Institutionen im bayerisch-tschechischen Grenzraum vertieft werden.

Aus dem Dispositionsfonds der EUREGIO EGRENSIS können grenzüberschreitende Projekte zwischen Bayern und Tschechien im folgenden Zuständigkeitsgebiet der EUREGIO EGRENSIS unterstützt werden:

Bayerische Seite:

Landkreise Amberg-Sulzbach, Bayreuth, Hof, Kronach, Kulmbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf, Tirschenreuth und Wunsiedel im Fichtelgebirge sowie die kreisfreien Städte Amberg, Bayreuth, Hof und Weiden i. d. Opf.

Tschechische Seite:

Karlovarský kraj (Bezirk Karlsbad), ehem. Landkreis Tachov im Plzeňský kraj (Bezirk Pilsen)

Liegt einer der Projektpartner außerhalb des Programmgebietes „Ziel ETZ Bayern-Tschechien“, wird die Projektwirkung auf das Programmgebiet explizit geprüft.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Als Antragsteller können kommunale Gebietskörperschaften, Vereine, Verbände, Schulen etc. auftreten. Ausgeschlossen sind Einzelpersonen sowie einzelbetriebliche Förderungen.
- 3.2 Die Gesamtkosten des bayerischen Projektes dürfen vor Abzug der Einnahmen 25.000 € nicht überschreiten. Projekte, für die ein Zuschuss von weniger als 850 € beantragt wird, werden nicht berücksichtigt.
- 3.3 Die Förderung aus dem Dispositionsfonds beträgt maximal 85 % der kofinanzierungsfähigen Gesamtkosten. Der Vergabeausschuss entscheidet je nach Projektinhalt und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über die endgültige Förderhöhe. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.
- 3.4 Der Schwerpunkt der Projektwirkung muss im Fördergebiet und sollte im definierten Zuständigkeitsgebiet der EUREGIO EGRENSIS liegen.
- 3.5 Mit jedem Projekt müssen signifikante positive Wirkungen auf den bayerischen und auf den tschechischen Grenzraum verbunden sein.
- 3.6 An jedem Projekt müssen mindestens ein bayerischer und ein tschechischer Partner auf mindestens drei der folgenden vier Arten zusammenarbeiten: gemeinsame Ausarbeitung (verpflichtend), gemeinsame Durchführung (verpflichtend), gemeinsames Personal (wahlweise), gemeinsame Finanzierung (wahlweise). Die einzelnen Kriterien müssen - soweit zutreffend - im Antragsformular erläutert werden. Die Qualitätskriterien werden unter Punkt 9 erläutert.
- 3.7 Der Anteil der (baren) Eigenmittel des Projektträgers muss mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Der Eigenmittelanteil kann auch durch Einnahmen und zweckgebundene Spenden abgedeckt werden.
- 3.8 Das Antragsformular ist vollständig mit PC auszufüllen und inkl. eines detaillierten Kostenplanes vor Projektbeginn bei der Geschäftsstelle der EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Bayern e. V. in Marktredwitz einzureichen. Der gesetzliche Vertreter (z. B. Vorsitzender, Bürgermeister, Vorstand) des Projektträgers muss den Antrag unterschreiben. Die unterschriebene Anlage „Subventionserheblichkeit der Angaben des Antrags“ ist dem Antrag beizufügen.
- 3.9 Mit dem Projekt darf erst nach dem postalischen Eingang bei der EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Bayern e. V. begonnen werden. Die erste Auftragsvergabe darf erst nach Antragseingang erfolgen. Projekte, die vor Antragseingang begonnen wurden, sind nicht förderfähig.
- 3.10 Jedes Projekt kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden.

- a. Bei wiederholten Projekten ist eine Kürzung des Fördersatzes um mindestens 10 % nötig:

1. Beantragung des Projektes	Max. 85%
2. Beantragung des wiederholten Projektes	Max. 75%
3. und jede weitere Beantragung des wiederholten Projektes	Max. 50%

- b. Als wiederholte Projekte gelten Projekte mit einem gleichen Projektträger/Antragssteller, einem gleichen Projektpartner und ähnlichen/gleichen Projektinhalten im Vergleich zum vorhergehenden geförderten Projekt.
 - c. Wiederholte Projekte werden von der Geschäftsstelle (BY) / vom Verwalter (CZ) identifiziert.
 - d. Projektträger müssen bei wiederholten Projekten grundsätzlich den innovativen Charakter, den Bedarf des Projektes und den Nutzen des Projektes für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit darlegen.
 - e. Eine Änderung des Projektortes reicht nicht aus, das Projekt als neues Projekt zu verstehen.
 - f. Bei Projekten, die sich überwiegend an Kinder, Jugendliche oder Behinderte wenden bzw. der Gleichstellung dienen oder bei Projekten, die für die Entwicklung des Gebietes der EUREGIO EGRENSIS von außerordentlicher Bedeutung sind, wird bei wiederholten Projekten keine automatische Kürzung des Fördersatzes vorgenommen. Der Vergabeausschuss entscheidet hier im Einzelfall, ob ggf. eine Reduzierung des Fördersatzes vorgenommen werden sollte.
 - g. Bestandteil des Projektantrages wird bei wiederholten Projekten eine Anlage sein, in der der Projektträger den innovativen Charakter des Projektes erläutert.
- 3.11 Letztmögliches Projektende ist der 30.06.2022.
- 3.12 Projekte, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, sind auch dann förderfähig, wenn sie nur in Bayern (bzw. nur in Tschechien) durchgeführt werden.

4. Förderentscheidung

Der bayerische Partner stellt einen zweisprachigen Antrag zur Förderung des bayerischen Projektes bei der EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Bayern in Marktredwitz. Im Antrag sind lediglich die Ausgaben anzugeben, die dem bayerischen Projektträger (als Rechnungsempfänger) entstehen. Das Antragsformular ist auf der Homepage www.euregio-egrensis.de als Word-Dokument abrufbar. Anträge können jederzeit eingereicht werden. Die aktuellen Antragsfristen sind unter www.euregio-egrensis.de (Rubrik „Termine“) abrufbar.

Ausgaben des tschechischen Projektpartners können auf tschechischer Seite bei der EUREGIO EGRENSIS Böhmen in Karlsbad / Karlovy Vary zur Förderung beantragt werden.

Nach Abschluss der Antragsprüfung wird das Projekt dem Regionalen Lenkungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Dieser bayerisch-tschechisch besetzte Ausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, nimmt die Projektauswahl vor und entscheidet eigenständig und unabhängig über die Höhe der EU-Förderung. Wesentliches Kriterium für die Förderung ist die Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (siehe Qualitätskriterien unter Punkt 9). Die Entscheidung des Regionalen Lenkungsausschusses wird dem Projektträger nach der jeweiligen Sitzung schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Förderung erlässt die EUREGIO EGRENSIS einen Zuwendungsbescheid. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Informationen zum Kosten- und Finanzierungsplan

Die folgenden Auflistungen zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sowie Einnahmen sind nicht abschließend. Ergänzend sind hierzu die Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben (im Folgenden: Förderfähigkeitsregeln) zu beachten.

5.1 Kostenkategorien:

Die veranschlagten Kosten des Begünstigten sind im Rahmen der Antragstellung ausschließlich folgenden sechs Kategorien zuzuteilen:

- **Personalkosten**
Der Begünstigte kann zwischen einer Personalkostenpauschale (20 % der förderfähigen direkten Kosten ohne Personalkosten) und einer Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Personalkosten wählen.
Wählt der Begünstigte die Personalkostenpauschale, gelten die Voraussetzungen unter Punkt 2.1.2. der Förderfähigkeitsregeln.
Erfolgt die Geltendmachung der Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten, so gelten folgende Grundsätze:
 - a) Personalkosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie direkt beim Begünstigten beschäftigtes Personal betreffen und das Personal für das Projekt eingesetzt wird.
 - b) Personalkosten sind nur förderfähig, wenn die ausgeführte Tätigkeit im Projekt eine entsprechende Vergütung rechtfertigt.
 - c) Personalkosten können nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten anerkannt werden, die beim Begünstigten ohne Projektplanung oder -umsetzung nicht anfallen würden.Ergänzend wird auf die Förderfähigkeitsregeln unter Punkt 2.1.1. verwiesen.
- **Büro- und Verwaltungsausgaben**
Die Büro- und Verwaltungsausgaben können ausschließlich als Pauschale geltend gemacht werden. Für die Bemessung des Pauschalsatzes werden 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten zugrunde gelegt. Im Übrigen wird auf die Förderfähigkeitsregeln unter Punkt 2.2. verwiesen.
- **Reise- und Unterbringungskosten**
Förderfähig sind nur Kosten mit Projektbezug, die durch Personen verursacht werden, die in einem direkten Anstellungsverhältnis oder einem sonstigen Tätigkeitsverhältnis zum Begünstigten stehen. (Ausnahme Jugendprojekte: Hier sind auch Reise- und Unterbringungskosten der teilnehmenden Jugendlichen förderfähig). Im Übrigen wird auf die Förderfähigkeitsregeln unter Punkt 2.3. verwiesen. Bei der Erstattung von Fahrtkosten dürfen max. 0,30 € pro Kilometer angesetzt werden.
- **Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen**
Die förderfähigen Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen sind unter Punkt 2.4. der Förderfähigkeitsregeln niedergelegt.
- **Ausrüstungskosten**
Die förderfähigen Ausrüstungskosten sind unter Punkt 2.5. der Förderfähigkeitsregeln genannt.
- **Anschaffung und Miete von Immobilien sowie Baukosten**
Die förderfähigen Kosten zu dieser Kostenkategorie sind unter Punkt 2.6. der Förderfähigkeitsregeln aufgeführt.

5.2 Sonstige Bestimmungen zur Förderfähigkeit der Ausgaben:

- a. Förderfähig sind nur Kosten, die dem bayerischen Projektträger (als Rechnungsempfänger) direkt bei der Planung und Durchführung des Projektes entstehen. Kosten des tschechischen Projektpartners sind auf tschechischer Seite zur Förderung zu beantragen.
- b. Es sind nur tatsächlich getätigte und nachweisbare Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen) zuschussfähig.
- c. Ausgaben sind nur insoweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Projektzieles angemessen sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit entsprechen.
- d. Kosten für Verpflegung bzw. Bewirtung können max. in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten anerkannt werden. Eine Ausnahme bilden Kinder- und Jugendprojekte, hier ist eine volle Förderung möglich ist. Die Bewirtungskosten müssen im Kostenplan separat ausgewiesen werden. Hierzu ist eine ausreichend detaillierte Rechnung inkl. Teilnehmerliste notwendig.
- e. Im Rahmen von Kooperationen können Investitionen gefördert werden, sofern ihre Notwendigkeit begründet wird und sie nicht den Schwerpunkt des Projekts darstellen. Ihr Anteil an den kofinanzierungsfähigen Gesamtkosten des Projekts muss unterhalb von 50 % bleiben.
- f. Bei der Auftragsvergabe gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Projektträger hat, wenn er Aufträge an Dritte vergibt, die Bestimmungen des Vergaberechts in Bayern einzuhalten. Weitere Infos sind unter www.vergabeinfo.bayern.de abrufbar.
 - Bei Aufträgen über 2.500 € netto ist der Auftraggeber verpflichtet, mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.
 - Die Vergabe ist in einem Vermerk festzuhalten und zu begründen (Formular: „Vergabevermerk“).
 - Auch bei Aufträgen bis 2.500 € netto muss auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit geachtet werden.
- g. Eine Förderung aus dem Programm ist für Projekte, die Mittel aus anderen EU-Förderprogrammen in Anspruch nehmen, nicht möglich.

5.3 Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere:

- a. Bewirtungskosten für interne Projektbesprechungen (d. h. interner Anlass eines Projektpartners) sind nicht förderfähig.
- b. Nicht eindeutig projektbezogene Güter und Leistungen
- c. Nicht eindeutig den Begünstigten zurechenbare Leistungen (z. B. wenn Rechnungen auf eine nicht projektbeteiligte Person/Institution lauten oder nicht von einem Begünstigten bezahlt werden)
- d. Geschenke, ausgenommen solche im Wert von weniger als 50 € im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit oder Information
- e. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- f. Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen
- g. Nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z. B. Skonto, Rabatt)
- h. Schuldzinsen, Mahngebühren
- i. Sachleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist (z. B. Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit)
- j. Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- k. Abfindungszahlungen und Urlaubsabgeltung bei Beendigung von Dienstverhältnissen
- l. Personalkosten des tschechischen Projektpartners
- m. Leistungen, die zwischen den Projektpartnern (weiter-)verrechnet werden (In-sich-Geschäfte)
- n. Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von einem Projektpartner getragen werden
- o. Eigenregieleistungen (z. B. Bauhofleistungen)

Ergänzend wird auf Punkt 1.5. der Förderfähigkeitsregeln verwiesen.

5.4 Einnahmen und weitere Zuwendungen:

Einnahmen werden bei Projekten mit zuschussfähigen Gesamtausgaben unter 25.000 € nur berücksichtigt, wenn diese die Höhe des Eigenanteils überschreiten (vgl. Punkt 3.1 der Gemeinsamen Regeln für Einnahmen schaffende Projekte). Unter Eigenanteil versteht man den Teil der kofinanzierungsfähigen Gesamtkosten, die nicht aus dem EFRE und durch Zuwendungen Dritter finanziert werden. In Bayern gelten zweckgebundene Spenden bei Kleinprojekten nicht als Zuwendungen Dritter und können daher dem Mindesteigenanteil von 10 % zugerechnet werden. Einnahmen, die die Höhe des Eigenanteils überschreiten, sind von den EFRE-Mitteln abzuziehen.

Können die Einnahmen in Art und/oder Höhe nicht konkret bemessen werden, sind diese im Rahmen der Antragstellung zu schätzen. Die tatsächlich erzielten Einnahmen sind im Laufe der Projektdurchführung zu erfassen und vom Antragsteller bei der Vorlage des Verwendungsnachweises zu belegen.

Der Finanzierungsbeitrag des tschechischen Projektpartners und weitere Zuwendungen (z. B. des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds u. a.) sind ebenfalls anzugeben und werden als Kofinanzierungsmittel behandelt.

5.5 Nachweis der Kosten:

Alle Ausgaben sind - mit Ausnahme von pauschalisierten Kosten gemäß Punkt 5.1 - nachzuweisen:

- durch Rechnungen und Zahlungsnachweise (Originalbelege in Bayern), und
- durch eindeutige Zuordnung zum bewilligten Projekt (z. B. Projektnummer oder Projektname), und
- die Belege müssen auf den Projektträger ausgestellt sein, und
- durch Verbuchung in einer getrennten Buchführung für das Projekt.

Elektronische Belege sind Originalbelegen gleichgestellt, soweit die im jeweiligen nationalen Recht festgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind.

5.6 Zeitliche Förderfähigkeit der Kosten

Die Ausgaben für die Projektdurchführung können ab dem postalischen Eingang des unterzeichneten Projektantrags in der Euregio-Geschäftsstelle entstehen. Eine Ausnahme stellen die Übersetzungskosten für den Projektantrag dar, die als Vorbereitungskosten in Höhe von max. 5 % der kofinanzierungsfähigen Gesamtkosten bereits vor dem postalischen Eingang des Projektantrags anerkannt werden können. Bis zur Genehmigung des Förderantrags durch den Regionalen Lenkungsausschuss entstehen die Kosten auf eigenes Risiko des Projektträgers. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 36 Monate.

5.7 Räumliche Förderfähigkeit der Kosten

- Das Projekt muss grundsätzlich im Programmgebiet durchgeführt werden.
- Außerhalb des Programmgebiets kann ein Projekt nur dann durchgeführt werden, wenn die betreffenden Aktivitäten:
 - a. im Projektantrag als Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets aufgeführt und vom Regionalen Lenkungsausschuss genehmigt wurden und
 - b. einen Nutzen für das Programmgebiet haben.

6. Verwendungsnachweis

- a. Der Projektträger ist verpflichtet, alle Ausgaben vor Vorlage des Verwendungsnachweises zu bezahlen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach der Prüfung des Verwendungsnachweises (sog. „Erstattungsprinzip“).
- b. Alle Ausgaben und Einnahmen müssen anhand von Originalbelegen (Rechnungen, Kontoauszüge, Einnahmestätigungen) nachgewiesen werden. Bei Barzahlungen ist das Kassenbuch vorzulegen. Eine ordnungsgemäße Buchführung ist zu gewährleisten. Bei Abrechnung von Personalkosten sind die entsprechenden Lohnkonten, Verträge, Abordnungen und Stundennachweise vorzulegen.
- c. Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis ein ausführlicher Projektbericht, die Dokumentation der Vergabe von Leistungen über 2.500 €, die Anlage zum Verwendungsnachweis, das Übersichtsblatt „Bezahlte Rechnungen“ sowie Presseartikel und Fotos beizulegen. Entstehen im Zusammenhang mit dem Projekt Veröffentlichungen (Broschüren, Bücher, Kataloge, Plakate o. ä.), ist dem Verwendungsnachweis je ein Belegexemplar beizulegen. Bei Veranstaltungen (Begegnungen, Seminare, Kongresse) sind Teilnehmerlisten zu führen und ebenfalls beizulegen. Die Einhaltung der Informations- und Kommunikationsvorschriften (vgl. Punkt 7.) ist entsprechend nachzuweisen.
- d. Alle Projektunterlagen inkl. Originalbelege (Rechnungen, Kontoauszüge etc.) sowie die Projektdokumentation müssen beim Projektträger gemäß Art. 140 VO (EU) 1303/2013 bis zum 31.12.2027 aufbewahrt werden.
- e. Die EUREGIO EGRENSIS behält sich vor, eine Prüfung vor Ort durchzuführen. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, die Regierung von Oberfranken, der Bayerische Oberste Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission bzw. von ihr benannte Vertreter sind ebenfalls berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

- f. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten gespeichert und im Rahmen der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften an Dritte weitergegeben werden können.

7. Informations- und Kommunikationsvorschriften

Die spezifischen Informations- und Kommunikationsvorschriften sind insbesondere durch die Verwendung der Logos der Europäischen Union und des Ziel-ETZ-Programms einzuhalten (vgl. www.by-cz.eu/information-und-kommunikation). Der Download ist auch unter www.euregio-egrensis.de, Rubrik „Projektförderung“ / „Kleinprojekte“, möglich. Zudem ist das Projekt als Euregio-Projekt kenntlich zu machen (z. B. durch Verwendung des Logos der EUREGIO EGRENSIS).

8. Abschlussbestimmungen

Der Antragsteller nimmt diese Hinweise sowie die Einverständniserklärung zum Antrag zur Kenntnis und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag. Eventuelle Änderungen dieser Angaben, insbesondere im Kosten- und Finanzierungsplan, sind der EUREGIO EGRENSIS unverzüglich mitzuteilen. Bewusst falsche Angaben sind strafrechtlich relevant. Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung behält sich der Fördergeber entsprechende rechtliche Schritte vor.

Schiedsgerichtsklausel: Bestehen Meinungsverschiedenheiten im Rahmen eines Ziel-ETZ/INTERREG-V-Kleinprojekts, die zwischen dem Antragsteller und dem Projektpartner nicht ausgeräumt werden können, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht ist besetzt mit

- einem Vertreter des Antragstellers und
- einem Vertreter des Projektpartners sowie
- einem satzungsgemäßen Vertreter der EUREGIO EGRENSIS AG Bayern e. V.,
- einem satzungsgemäßen Vertreter der EUREGIO EGRENSIS AG Böhmen und
- dem jeweils amtierenden Gemeinsamen Präsidenten der EUREGIO EGRENSIS als Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

9. Dispositionsfonds der Euregios - Definition der Qualitätskriterien

Das Projekt muss mindestens drei von vier Kooperationskriterien erfüllen, wobei die gemeinsame Ausarbeitung und die gemeinsame Durchführung verpflichtend sind.

Gemeinsame Ausarbeitung

Das Projekt muss durch mindestens einen bayerischen und einen tschechischen Partner gemeinsam vorbereitet werden (bei der gemeinsamen Ausarbeitung können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden).

Kennzeichen für eine gemeinsame Ausarbeitung sind:

- Gemeinsame Besprechungen zur Initiierung, Planung und Ausarbeitung des Projektes
- Gemeinsame Erstellung des Projektantrags für den Dispositionsfonds
- Festlegung der Aufgabenverteilung der einzelnen Projektmitglieder

Gemeinsame Durchführung

Das Projekt muss überwiegend gemeinschaftlich von mindestens einem bayerischen Partner und mindestens einem tschechischen Partner verwirklicht werden und alle Projektpartner müssen aktiv an der Realisierung von Projektaktivitäten beteiligt sein.

Gemeinsames Personal

Das Personal mindestens eines tschechischen Partners muss mindestens an einer bedeutenden Aktivität im bayerischen Projektteil aktiv beteiligt sein oder das Personal mindestens eines bayerischen Partners muss mindestens an einer bedeutenden Aktivität im tschechischen Projektteil aktiv beteiligt sein.

Über die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen (z. B. Auftragsvergabe) kann das Kriterium „Gemeinsames Personal“ nicht erfüllt werden.

Gemeinsame Finanzierung

Das Kriterium "Gemeinsame Finanzierung" gilt als erfüllt, wenn bei einem bayerischen/tschechischen Projektantrag die im Finanzierungsplan enthaltenen Mittel des Partners auf der anderen Seite der Grenze 5% oder mehr der Gesamtmittel, mindestens aber 200 Euro für den gesamten Projektantrag betragen.

Bei der Antragstellung ist eine formlose Vereinbarung zwischen den Projektpartnern über die gemeinsame Finanzierung vorzulegen.

10. Zuständige Förderstellen

Antragsbearbeitende Stelle für **bayerische Projekte:**
EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Bayern e. V.
Fikentscherstraße 24, 95615 Marktredwitz
Tel.: 09231/669 20, Fax: 09231/669229
E-Mail: alexander.dietz@euregio-egrensis.de
www.euregio-egrensis.de

Antragsbearbeitende Stelle für **tschechische Projekte:**
Regionální sdružení obcí a měst Euregio Egrensis
Na Vyhlídce 53, 36001 Karlovy Vary
Tel.: 00420/353 034 141
E-Mail: olga.krizova@euregio-egrensis.cz
www.euregio-egrensis.cz